



1. Normen Europäischer Modellbahnen (NEM)

Die NEM bestehen aus:

- Verbindlichen Normen,
- Empfehlungen und
- Dokumentationen.

Ergänzend können allgemeine oder nationale Besonderheiten in allgemeinen oder nationalen Beiblättern den NEM hinzugefügt werden.

Vorschläge, Vorentwürfe und Entwürfe sind Stufen der Vorbereitung für NEM.

2. Verbindliche Normen

Verbindliche Normen sind insgesamt verbindlich oder enthalten verbindliche Festlegungen. Sie haben das Ziel, einen funktionssicheren und weitgehend vorbildgerechten Betrieb auf Modellbahnanlagen zu garantieren und dabei die Kompatibilität der Erzeugnisse verschiedener Hersteller zu ermöglichen.

Erzeugnisse dürfen als der jeweiligen NEM entsprechend bezeichnet werden, wenn sie keine Abweichungen von der verbindlichen NEM aufweisen oder durch einfache Austauschmontage der verbindlichen NEM entsprechend ausgerüstet werden können (z. B. gemäß NEM 362).

3. Empfehlungen

Empfehlungen sind nicht verbindlich. Sie enthalten Ratschläge mit den Zielen, eine große Annäherung der Modelle an das Vorbild zu erreichen, die Austauschbarkeit von Teilen zu gewährleisten oder gewisse Funktionen zu ermöglichen.

4. Dokumentationen

Dokumentationen enthalten Regelungen, Zusammenstellungen, Übersichten, Arbeitsanleitungen, Messmethoden oder ähnliches.

5. Vorschläge

Anträge oder Vorschläge für Normen können von der Leitung der Technischen Kommission (TK) oder den Mitgliedsverbänden des MOROP in deutscher und französischer Sprache, in der Regel in elektronischer Form, vorgelegt werden.

Anträge sollen kurz formuliert werden und sich auf das Wesentliche konzentrieren. Lösungsvorschläge sollen erst im späteren Bearbeitungsgang eingebracht werden.

Vorschläge für länderspezifische Modulnormen (NEM 9xx) können auch allein in der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden. Übersetzungen sind dennoch erwünscht.

Vorschläge von Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Beratern der TK oder anderen Einzelpersonen sind über den jeweiligen Ländervertreter oder - sofern keine Ländervertretung in der TK besteht - beim Sekretär der TK einzureichen. Die Übernehmenden dürfen die Anträge nicht abweisen, sollten aber eine ggf. kurze Stellungnahme beifügen.

Nach Prüfung werden sie dem Leiter der TK übergeben, der ihre Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Beratung setzt. Die Beratungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Erforderlichenfalls können Antragsteller, kostenfrei für den MOROP, zur Darstellung des Antrages zu der Beratung eingeladen werden.

Der Leiter der TK stellt den Vorschlag vor. Nach Beratung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der TK über die Annahme.

Eine Ablehnung des Vorschlages ist dem Antragsteller auf dem Einreichungsweg mitzuteilen und zumindest kurz zu begründen.

Bei Annahme des Vorschlags bestellt der Leiter einen Bearbeiter für die Aufstellung eines Vorentwurfs. Der Bearbeiter kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen. Nach Möglichkeit soll sowohl die deutsche als auch die französische Sprachgruppe vertreten sein.

Revisionsanträge für NEM werden wie Vorschläge behandelt.

6. Vorentwürfe

Der Bearbeiter legt dem Leiter der TK den Vorentwurf so rechtzeitig vor, dass er den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der nächsten Beratung in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Französisch) zugestellt werden kann.

Die TK berät den Vorentwurf und fasst den Beschluss über einen Entwurf. Sie bestimmt auf Vorschlag des Leiters der TK die Klassifikationsnummer.

7. Entwürfe

Der Entwurf hat in der Form der endgültigen Norm zu entsprechen, ausgenommen das MOROP-Signet im Kopf, welches durch den Dateinamen des Entwurfes ersetzt wird, und soll inhaltlich so abgefasst sein, dass nur noch geringfügige Änderungen zu erwarten sind.

8. Stellungnahme und Einsprüche

Der Entwurf wird den Verbänden, und entsprechend seiner Bedeutung der Modellbahnindustrie und allenfalls weiteren Interessierten (Presse, Einzelpersonen u. a.) zur Stellungnahme unterbreitet. Einsprüche sind innerhalb sechs Wochen schriftlich dem Leiter der TK einzureichen.

Die TK entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Einsprüche.

9. Verabschiedung

Für die Verabschiedung des Entwurfs als Norm ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10. Inkraftsetzung

Der verabschiedete Entwurf wird der Delegiertenversammlung des MOROP in deutscher und französischer Sprache zur Inkraftsetzung als Norm vorgelegt. Eventuelle Gegenmeinungen von TK-Mitgliedern sind der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Der Präsident des MOROP kann von der Delegiertenversammlung ermächtigt werden, noch offene Fragen mit dem Leiter der TK zu klären und die Norm daraufhin in Kraft zu setzen.

Bei Ablehnung des verabschiedeten Entwurfs kann die Delegiertenversammlung die TK mit der Neubearbeitung beauftragen.

Nach Inkraftsetzung der Norm wird im Kopf der Dateiname des Entwurfes durch das MOROP-Signet ersetzt.

11. Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung wird im Internet und in der Fachpresse bekanntgegeben.

Der Vertrieb ist in NEM 003 geregelt.